

Teiländerungen Bauzonen- und Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

gemäss § 15 BauG

Ergänzung § 12 (Industriezone)

Vorprüfungsbericht: 5. Juni 2015

Öffentliche Mitwirkung: 26. Oktober 2015 - 24. November 2015

Öffentliche Auflage: 07. März 2016 - 05. April 2016

Beschluss Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung:

Entwurf für die Festsetzung, November 2016

§ 12

Industriezone I

¹ Die Industriezone ist für gewerbliche und industrielle Betriebe bestimmt, deren Emissionen keiner anderen Zone zugemutet werden können.

² Wohnungen sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet.

³ Die Zonenvorschriften gemäss § 7 gelten als Richtwerte. Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen legt der Gemeinderat die Gebäude- und Firsthöhen sowie die Grenz- und Gebäudeabstände fest.

⁴ Öffentliche und private Verkehrswege sind von ruhendem Verkehr freizuhalten.

§ 12

¹ Die Industriezone ist für gewerbliche und industrielle Betriebe bestimmt, deren Emissionen keiner anderen Zone zugemutet werden können. **In der Industriezone Feldmatte sind keine Verkaufsgeschäfte mit einer Nettoladenfläche von mehr als 300 m² oder sonstige Betriebe mit intensivem Publikums- und Kundenverkehr zulässig.**

² Wohnungen sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet.

³ Die Zonenvorschriften gemäss § 7 gelten als Richtwerte. Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen legt der Gemeinderat die Gebäude- und Firsthöhen sowie die Grenz- und Gebäudeabstände fest.

⁴ Öffentliche und private Verkehrswege sind von ruhendem Verkehr freizuhalten.

Die Massvorschriften der Industriezone I in § 7 BNO bleiben unverändert.